

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0435/2019/1

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	12.11.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2019 betreffend Erlass einer Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2019, eine Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen bei der Realisierung von Wohnraum in der Kernstadt (Fahrradabstellplatzsatzung) zu verabschieden, wird nicht gefolgt.

2. Erläuterungen:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2019 betreffend Erlass einer Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Verwaltung sieht grundsätzlich die Erforderlichkeit zur Schaffung einer verbindlichen Anzahl von Fahrradabstellplätzen. Der Nachweis zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen sollte sowohl bei der Errichtung, bei einer wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, bei der ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, zu erbringen sein. Die Verwaltung wendet derzeit die seit 2010 rechtsgültige Stellplatzsatzung bei der Ermittlung der notwendigen Stellplatzanzahl an. Regelungen zum Umfang und der Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen werden in dieser allerdings nicht getroffen (siehe Beschlussvorschlag BV/1267/2019).

Mit der im Dezember 2016 im Landtag beschlossenen Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erhielten die Städte und Gemeinden erstmals die Möglichkeit, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge

und Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden sollen. Nach der anschließenden Landtagswahl hat die neue Landesregierung die Landesbauordnung NRW zusätzlich überarbeitet, sodass die überarbeitete Landesbauordnung zum Jahreswechsel 2018/2019 in Kraft getreten ist. In der überarbeiteten Fassung ist die Herstellung notwendiger Stellplätze wieder verpflichtend - Im Entwurf von 2016 lag dies im Ermessen der Gemeinde – allerdings gehen die Richtzahlen, die der BauO NRW zu Grunde liegen, nur von einem Kfz Stellplatz je Wohnung aus. Die Aufnahme der Herstellpflicht von Fahrradabstellplätzen bewirkt in verschiedenen Bereichen einen positiven Aspekt. Anzuführen wäre eine generelle Förderung und Attraktivierung des Radverkehrs, ein damit verbundenes Einsparpotential beim CO²-Verbrauch, sowie eine erleichterte Kommunikation mit Bauherren und ein erleichterter täglicher Verwaltungsumgang bei Prüfverfahren. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung einen Entwurf für eine KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung aufgestellt, die dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr in der heutigen Sitzung 12.11.2019 / Rat 02.12.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Auf die Verwaltungsvorlage BV/1267/2019 zum Tagesordnungspunkt „Aufhebung und Erlass von Satzungen a) Aufhebung der rechtsgültigen Stellplatzsatzung b) Erlass einer KFZ- und Fahrradabstellplatzsatzung c) Erlass einer Stellplatzsatzung“ wird verwiesen.

In Anbetracht der geplanten Neuaufstellung der KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung und den darin integrierten Regelungen zu notwendigen Fahrradabstellplätzen und deren Beschaffenheit wird von Seiten der Verwaltung keine Notwendigkeit zum Erlass einer isolierten Fahrradstellplatzsatzung gesehen.

Rheinbach, den 24.10.2019

In Vertretung

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Anlage 1 Antrag SPD-Fraktion: Erlass Fahrradabstellplatzsatzung